



Allgemeine
Bedingungen

Komfort Auto Haftpflicht

06.2019

INHALTSVERZEICHNIS


	seite
1. Umfang der Haftpflichtgarantie	2
1.1. Welche Personen und Fahrzeuge sind versichert?	3
1.2. Auf welches Gebiet erstreckt sich die Haftpflichtversicherung?	3
1.3. Was deckt die Haftpflichtversicherung ab?	4
1.4. Welche Ausschlüsse sind mit der Haftpflichtgarantie verbunden?	5
1.5. Welche Sonderbedingungen gelten für Ihren Haftpflichtversicherungsvertrag?	5
1.5.1. Welche Sonderbedingungen sind mit der Meldepflicht verbunden?	5
1.6. Was passiert bei der Eigentumsübertragung des bezeichneten Fahrzeug , bei Diebstahl, bei Veruntreuung oder in anderen Fällen seines Wegfalls?	5
1.6.1. Bezüglich der Deckung des bezeichneten Fahrzeugs	6
1.6.2. Bezüglich der Deckung des Ersatzfahrzeugs:	7
1.7. Was wird aus Ihrem Versicherungsvertrag bei Ihrem Ableben?	7
1.8. Was passiert mit Ihrem Versicherungsvertrag nach dem Ablauf des Mietvertrags (oder eines ähnlichen Vertrags)?	7
1.9. Was wird aus Ihrem Vertrag, wenn das bezeichnete Fahrzeug von den Behörden beschlagnahmt wird?	7
1.10. Welche Sonderbestimmungen sind mit der Prämie verbunden?	7
1.10.1. Welche Prämie zahlen Sie beim Beginn eines neuen Versicherungsvertrags?	7
1.10.2. Welche Sonderbestimmungen gelten im Schadensfall?	7
1.10.3. Wann erhalten Sie Ihre Schadensfallbescheinigung?	11
2. Welche Erweiterungen gelten für die Haftpflichtgarantie?	12
2.1. Garantie BOB	12
2.1.1. Was beinhaltet die Garantie BOB?	12
2.1.2. Was ist ein BOB?	12
2.1.3. Welches ist das versicherte Fahrzeug?	12
2.1.4. Welche Bedingungen gelten für die Garantie BOB?	13
2.1.5. Welche Ausschlüsse gelten für die Garantie BOB?	13
2.1.6. Welche Sonderbestimmungen gelten im Schadensfall?	17
2.2. Garantie EURO+	17
2.2.1. Was ist EURO+?	18
2.2.2. Welche Personen sind versichert?	18
2.2.3. Für welches Fahrzeug wird diese Versicherung abgeschlossen?	19
2.2.4. Welches sind die in Westeuropa abgedeckten Länder?	19
2.2.5. Nach welchem Prinzip wird entschädigt?	20
2.2.6. Welche Ausschlüsse gelten für die gewählte Formel?	20
2.2.7. Welche spezifischen Bestimmungen finden im Schadensfall Anwendung?	22
2.3. Sofortige Beistandsleistungen	22
2.3.1. Telefonische Unterstützung 24 Stunden am Tag erreichbar: Info-Line	22
2.3.2. Erster Beistand	25
2.3.3. Reparaturbeistand in unseren Vertragswerkstätten	25
2.3.4. Übernahme von Reparaturkosten	25
Lexikon	26

Die nachfolgenden Bedingungen weichen von den **gesetzlichen Bestimmungen** nur dann ab, wenn diese vorteilhafter für Sie selbst, für den Versicherten oder jeden von ihrer Anwendung betroffenen Dritten ausfallen.

Das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen, dessen Referenznummer sich in Ihren Sonderbedingungen befindet, gilt für die nachstehenden Garantien, sofern diese nicht abweichen.

1. UMFANG DER HAFTPFLICHTGARANTIE

1.1. Welche Personen und Fahrzeuge sind versichert?

Versicherte Fahrzeuge	Versicherte Personen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Das bezeichnete Fahrzeug ■ Alles, was diesem Fahrzeug anhängt ■ Jeder nicht angehängte Anhänger bis einschließlich 750 kg höchstzulässige Masse. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sie ■ Der Eigentümer ■ Der Halter ■ Der Fahrer ■ Die Insassen <p style="text-align: right;">} und die zivilrechtlich für die vorgenannten Personen haftbaren Personen</p>
<p>Soweit in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen das Fahrzeug eines Dritten (1), welches das vorübergehend oder definitiv fahruntüchtige bezeichnete Fahrzeug ersetzt. Diese Erweiterung wird ab dem Tag gewährt, an dem das bezeichnete Fahrzeug für fahruntüchtig erklärt wird, und bis zu dem Zeitpunkt, an dem das vorübergehende Ersatzfahrzeug seinem Eigentümer oder der von ihm angewiesenen Person zurückgegeben wird (mit einer Frist von höchstens 30 Tagen).</p>	<p>In ihrer Eigenschaft als Fahrer, Halter oder Insasse des vorübergehenden Ersatzfahrzeugs oder zivilrechtlich haftbar gegenüber den oben genannten Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sie (oder der zugelassene Fahrer, wenn der Halter eine juristische Person ist) ■ Der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeugs ■ Die gewöhnlich mit Ihnen oder dem Eigentümer zusammenwohnenden Personen, einschließlich derjenigen, die ich wegen des Studiums außerhalb Ihres Haushalts oder des Haushalts des Eigentümers aufhalten. ■ Alle Personen, deren Name in den Sonderbedingungen angegeben ist.
<p>Das Fahrzeug eines Dritten (1), das gelegentlich gefahren wird, sogar wenn das bezeichnete Fahrzeug in Gebrauch ist.</p> <p> Diese Garantierweiterung wird nicht gewährt, wenn das bezeichnete Fahrzeug ein Taxi, ein Bus, ein Reisebus, ein Lastkraftwagen ist oder wenn der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeugs ein Unternehmen ist, das seine Tätigkeiten im Kraftfahrzeugbereich ausübt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sie (oder der zugelassene Fahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist. ■ Die gewöhnlich mit Ihnen zusammenwohnenden Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer, soweit sie das gesetzliche zum Fahren zulässige Alter erreicht haben, als Halter oder Insasse oder als zivilrechtlich haftende Person für den Fahrer, den Halter oder den Insassen.

(1) Dritter ist jede andere Person als der Versicherungsnehmer oder der oben genannte zugelassene Fahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, Personen, die zusammenwohnen, einschließlich jener, die sich aufgrund von Studien außerhalb des Hauptwohnsitzes aufhalten, der Eigentümer oder der gewohnte Halter des **bezeichneten Fahrzeugs**. Der Garageninhaber, dem Sie das **bezeichnete Fahrzeug** anvertraut haben, bleibt ein Dritter.

Ebenfalls versichert ist die Person, die das für das gelegentliche Abschleppen eines Fahrzeugs durch das bezeichnete Fahrzeug erforderliche Material (Kette, Abschleppseil, Kordel, Stange und jedes andere Abschleppzubehör) liefert. Die Haftpflichtversicherung dieser Person deckt ebenfalls die am abgeschleppten Fahrzeug entstandenen Schäden.

1.2. Auf welches Gebiet erstreckt sich die Haftpflichtversicherung?

Vorbehaltlich anderslaufender Bestimmungen auf Ihrem **Versicherungsschein** gilt unsere Deckung für einen **Schadensfall**, der sich in einem der folgenden Länder ereignet hat:

Andorra	Deutschland	Österreich	Belgien	Bosnien- Herzegowina
Bulgarien	Zypern (*)	Kroatien	Dänemark	Spanien
Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Ungarn
Irland	Island	Italien	Lettland	Liechtenstein
Litauen	Luxemburg	Malta	Marokko	Monaco
Montenegro	Nordmazedonien	Norwegen	Niederlande	Polen
Portugal	Rumänien	Großbritannien	San Marino	Serbien (*)
Slowenien	Slowakei	Schweden	Schweiz	Tschechien
Tunesien	Türkei	Vatikan		

(*) Unsere Deckung gilt nur in den geografischen Gebieten von Zypern und Serbien, die von den jeweiligen Regierungen kontrolliert werden.

Die von uns gewährte Haftpflichtgarantie deckt **Schadensfälle**, die sich auf öffentlichen Wegen oder auf öffentlichen oder privaten Geländen ereignet haben.

1.3. Was deckt die Haftpflichtversicherung ab?

Wir decken die Haftpflicht der Versicherten infolge eines **Schadensfalls**, der durch die Nutzung des versicherten Fahrzeugs im Verkehr verursacht wurde. Diese Deckung entspricht dem **Gesetz vom 21. November 1989** oder ggf. der geltenden ausländischen Gesetzgebung.

Wir entschädigen darüber hinaus gewisse Verkehrsunfallopfer, d. h.:

- die schwachen Verkehrsteilnehmer entsprechend Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989.

Wir entschädigen die Opfer und ihre Rechtsnachfolger für Personenschäden und im Todesfall, einschließlich Schäden an der Bekleidung und an funktionellen Prothesen, die aus einem Verkehrsunfall hervorgehen, in den das versicherte Fahrzeug kraft belgischen Rechts verwickelt ist, mit Ausnahme der **Unfälle**, die sich in einem Land ereignen, das nicht auf dem **Versicherungsschein** angegeben ist.

- Unschuldige Opfer entsprechend Artikel 29ter des **Gesetzes vom 21. November 1989**

Wenn zwei oder mehrere Fahrzeuge an einem Verkehrsunfall in Belgien beteiligt sind und es nicht möglich ist, festzustellen, welches Fahrzeug den **Unfall** verursacht hat, werden alle Schäden, die die unschuldigen Opfer und ihre Rechtsnachfolger, das heißt die Personen, die offensichtlich keine Verantwortung tragen, erleiden, von uns entschädigt.

Wir geben auch einen Vorschuss für die von einer ausländischen Behörde verlangte Kautionssumme, zum Schutz der geschädigten Personen, für die Freigabe des beschlagnahmten bezeichneten Fahrzeugs oder für die Haftentlassung gegen Kautions des Versicherten infolge eines Unfalls in einem Land (außer Belgien), das auf dem Versicherungsschein angegeben ist.

Unsere Garantie:

- Ist für die Folgen von Personenschäden unbegrenzt.
- Ist für Sachschäden (einschließlich Schäden an Kleidungsstücken und am persönlichen Gepäck der Insassen des versicherten Fahrzeugs) begrenzt auf 120.067.670 EUR pro **Schadensfall**.
- Für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das **bezeichnete Fahrzeug** und sämtliche Versicherte, zuzüglich der Kosten für die Bereitstellung und Wiedererlangung der Kautions, die zu unseren Lasten sind.

1.4. Welche Ausschlüsse sind mit der Haftpflichtgarantie verbunden?

Wir übernehmen keine Schadenersatzzahlung für:

- das versicherte Fahrzeug, ausgenommen
 - Schäden, die durch das versicherte Fahrzeug am abgeschleppten Fahrzeug verursacht werden, wenn das versicherte Fahrzeug gelegentlich ein anderes Fahrzeug abschleppt, das kein Anhänger ist.
 - Schäden, die durch das versicherte Fahrzeug am Abschleppfahrzeug verursacht werden, wenn ein anderes Fahrzeug das versicherte Fahrzeug gelegentlich abschleppt.
 - Kosten, die dem Versicherten für die Reinigung und die Wiederinstandsetzung der Innenausstattung des Fahrzeugs entstanden sind, wenn diese Kosten aus der unentgeltlichen Beförderung von Verletzten infolge eines Verkehrsunfalls hervorgehen.
- Schäden an den durch das versicherte Fahrzeug berufs- oder gewerbsmäßig beförderten Gütern durch das versicherte Fahrzeug, außer den Kleidungsstücken und dem persönlichen Gepäck der Insassen.
- Schäden, die nicht aus dem Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden, sondern nur auf die beförderten Güter oder auf die für diese Beförderung erforderlichen Manipulationen zurückzuführen sind.
- Schäden, die aus der Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an von den Behörden genehmigten Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben hervorgehen.
- Schäden, deren Wiedergutmachung durch die Gesetzgebung über die Haftpflicht im Bereich der Kernenergie organisiert wird.
- Schäden, die entstehen, nachdem Personen das versicherte Fahrzeug durch Diebstahl, Gewalt oder Hehlerei in ihre Gewalt gebracht haben.

Wir entschädigen keine Personen:

- die für den Schaden verantwortlich sind, ausgenommen es handelt sich um die Haftung für einen Dritten.
- die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer Bestimmung und in diesem Rahmen freigestellt sind.

Wir entschädigen wohl die teilweise verantwortliche Person für den Anteil des Schadens für den ein Versicherter haftet.

Beispiel:

Der von den Eltern erlittene und durch ihr minderjähriges, nicht haftendes Kind verursachte Schaden.

1.5. Welche Sonderbedingungen gelten für Ihren Haftpflichtversicherungsvertrag?

1.5.1. Welche Sonderbedingungen sind mit der Meldepflicht verbunden?

1.5.1.1. Über welche Änderungen müssen Sie uns in Kenntnis setzen?

Sie müssen uns während der Vertragsdauer neue Umstände oder Veränderungen von Umständen melden, welche insbesondere zu einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des führen können.

Wir weisen Sie nachdrücklich auf diese Verpflichtung hin. Im Falle einer Unterlassung oder vorsätzlichen Ungenauigkeit üben wir unseren Regressanspruch bezüglich der bereits erfolgten Schadenersatzzahlungen aus..

Sie müssen uns folgende Angaben melden:

- die Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs**;
- die Eigenschaften des **Fahrzeugs**, das das **bezeichnete Fahrzeug** (ausgenommen **die des vorübergehenden Ersatzfahrzeugs**) ersetzt;
- Immatrikulierung des **bezeichneten Fahrzeugs** in einem anderen Land;
- die Zulassung des **bezeichneten Fahrzeugs** oder jedes anderen **Fahrzeugs** während der Unterbrechung des Vertrags;
- jede Adressänderung;
- die neuen oder geänderten Umstände oder Umstände, die während der Vertragslaufzeit bekannt werden und die Ihnen und uns beim Vertragsabschluss nicht bekannt waren, sofern diese Umstände eine erhebliche und dauerhafte Erhöhung oder Senkung des versicherten Risikos herbeiführen:

Beispiele von neuen oder geänderten Umständen bezüglich:

- der Fahrzeugnutzung: Sie ändern die Arbeit und Ihr Fahrzeug wird auch zu Berufszwecken und nicht mehr ausschließlich für die private Nutzung und den Arbeitsweg eingesetzt.
- des Versicherungsnehmers: Einbringung des Fahrzeugs in den Betrieb.
- des von Ihnen angegebenen Hauptfahrers: Wechsel des Wohnsitzes, des Berufs, neuer Hauptfahrer, körperliche Behinderung.
- des Gesundheitszustandes des Hauptfahrers: Sollte dieser aufgrund einer Änderung seines Gesundheitszustands nicht mehr den gesetzlichen
- Mindestanforderungen zum ordnungsgemäßen Führen eines Kraftfahrzeugs entsprechen, müssen Sie uns hierüber unverzüglich unterrichten, gemäß den gesetzlichen und den für diesen Vertrag gültigen Vorschriften.

1.6. Was passiert bei der Eigentumsübertragung des bezeichneten Fahrzeug, bei Diebstahl, bei Veruntreuung oder in anderen Fällen seines Wegfalls?

1.6.1. Bezüglich der Deckung des bezeichneten Fahrzeugs

- Bei der Eigentumsübertragung des bezeichneten Fahrzeugs bleibt die Garantie für dieses Fahrzeug während 16 Tagen ab dem Tag nach der Eigentumsübertragung erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Das **bezeichnete Fahrzeug** fährt mit demselben Nummernschild, mit dem es vor der Eigentumsübertragung versehen war.
 - Keine andere Versicherung deckt dasselbe Risiko.

Wir können uns gegen Sie wenden, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** von einer anderen Person als Sie selbst oder den Personen, mit denen Sie zusammenwohnen (sowie jene, die sich aufgrund ihrer Studien außerhalb Ihres Hauptwohnsitzes aufhalten) geführt wird. Sofern es sich beim Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt, bezeichnet "Sie" den zugelassenen Fahrer.

Sofern das **bezeichnete Fahrzeug** nicht innerhalb dieser 16 Tage ersetzt oder wenn der Austausch nicht innerhalb dieser Frist gemeldet wird, wird der Versicherungsvertrag ab dem 17. Tag unterbrochen. Sie sind uns die Prämie jedoch bis zu dem Zeitpunkt schuldig, an dem die Eigentumsübertragung uns gemeldet wird.

- Bei einem Diebstahl oder einer Veruntreuung des **bezeichneten Fahrzeugs** können Sie die Unterbrechung Ihres Vertrags anfragen. Die Vertragsunterbrechung wird am Datum Ihrer Anfrage, jedoch frühestens nach Ablauf einer Frist von 16 Tagen, die am Tag nach dem Diebstahl oder der Veruntreuung beginnt, wirksam.

Wenn Sie das **bezeichnete Fahrzeug** vor der Unterbrechung des Vertrags ersetzen, wird die Deckung für das **bezeichnete Fahrzeug** gewährt, ausgenommen für die Schäden, die die Personen verursacht haben, die das Fahrzeug durch einen Diebstahl, durch Gewalt oder Veruntreuung in ihre Gewalt gebracht haben.

Die Prämie ist uns geschuldet, bis die Unterbrechung des Vertrags wirksam wird.

Wenn Sie die Unterbrechung Ihres Vertrags nicht anfragen, bleibt die Deckung für das **bezeichnete Fahrzeug** erhalten, ausgenommen für die Schäden, die die Personen verursacht haben, die das Fahrzeug durch einen Diebstahl, durch Gewalt oder Hehlerei in ihre Gewalt gebracht haben.

- Andere Umstände, in denen das Risiko verschwindet: Sofern das Risiko nicht mehr vorhanden ist, können Sie die Unterbrechung Ihres Vertrags anfragen. Die Unterbrechung des Vertrags wird am Datum Ihrer Anfrage wirksam.

Wenn Sie das **bezeichnete Fahrzeug** vor der Vertragsunterbrechung durch ein **Fahrzeug** ersetzen, das Ihnen oder dem Eigentümer des **bezeichneten Fahrzeugs** gehört, bleibt die Deckung für das **bezeichnete Fahrzeug** erhalten und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie das Ersatzfahrzeug versichern möchten.

1.6.2. Bezüglich der Deckung des Ersatzfahrzeugs:

1.6.2.1. Das Ersatzfahrzeug gehört Ihnen oder dem Eigentümer des bezeichneten Fahrzeugs

- Bei einer Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs**
Wir gewähren die Garantie für das Ersatzfahrzeug während 16 Tagen, sofern das Fahrzeug mit demselben Nummernschild fährt, mit dem es vor der Eigentumsübertragung versehen war. Diese Garantie wird ohne Meldung und allen Versicherten gewährt.
- In anderen Fällen des Wegfalls des Risikos
Wir versichern das Ersatzfahrzeug erst ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie es wünschen.

Wenn Sie den Ersatz des **bezeichneten Fahrzeugs** innerhalb dieser Frist von 16 Tagen melden, bleibt der Vertrag zu den zum Zeitpunkt des Austauschs des Fahrzeugs gültigen Bedingungen und Tarif sowie in Bezug auf das neue Fahrzeug bestehen.

Wenn Sie sich nicht mit den Versicherungsbedingungen und/oder der Prämie einverstanden erklären, müssen Sie den Vertrag kündigen.

Wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das Risiko aufgrund unserer zum Zeitpunkt des Fahrzeugersatzes geltenden Kriterien auf keinen Fall versichert hätten, können wir den Vertrag kündigen.

Bei einer Vertragsauflösung bleiben die Versicherungsbedingungen sowie die Prämie, die vor dem Ersatz des Fahrzeugs gültig waren, bis zur Wirksamkeit der Vertragsauflösung gültig.

1.6.2.2. Das Ersatzfahrzeug gehört weder Ihnen noch dem Eigentümer des bezeichneten Fahrzeugs

Wir versichern das **Ersatzfahrzeug**, welches das **bezeichnete Fahrzeug** ersetzt, nicht, es sei denn, Sie und wir haben eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen.

1.7. Was wird aus Ihrem Versicherungsvertrag bei Ihrem Ableben?

Wir lassen den Versicherungsvertrag im Interesse Ihrer Rechtsnachfolger weiterlaufen. Ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Prämien zu zahlen. Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** als Eigentum an einen Ihrer Erben oder Vermächtnisempfänger übertragen wird, läuft der Vertrag in seinem Interesse weiter.

Ihre Erben und Vermächtnisempfänger und wir können den Vertrag auflösen.

1.8. Was passiert mit Ihrem Versicherungsvertrag nach dem Ablauf des Mietvertrags (oder eines ähnlichen Vertrags)?

Es gelten dieselben Bestimmungen wie jene, die für die Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs** gelten.

1.9. Was wird aus Ihrem Vertrag, wenn das bezeichnete Fahrzeug von den Behörden beschlagnahmt wird?

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** (Eigentum oder Mietfahrzeug) beschlagnahmt wird, führt die von den Behörden vollzogene Beschlagnahme des **Fahrzeugs** zur Unterbrechung des Versicherungsvertrags.

Sie und wir können den Versicherungsvertrag lösen.

1.10. Welche Sonderbestimmungen sind mit der Prämie verbunden?

1.10.1. Welche Prämie zahlen Sie beim Beginn eines neuen Versicherungsvertrags?

Die Prämie, die Sie infolge eines neuen Versicherungsvertrags zahlen, wird aufgrund der von uns festgelegten Parameter bestimmt, u. a. die Eigenschaften des Hauptfahrers und des **bezeichneten Fahrzeugs**. Sie finden die Liste dieser Parameter in den besonderen Bedingungen.

Sofern diese Eigenschaften sich im Laufe des Versicherungsvertrags ändern, wird der Tarif in diesem Sinne angepasst.

1.10.1.1. Welche Prämie wird später angepasst?

Die Haftpflichtprämie kann später angepasst werden. Sie finden alle diesbezüglichen Details in den Allgemeinen Bestimmungen "Wie bestimmen wir Ihre Prämie für die Garantien Haftpflicht und Fahrzeugschutz? ".

1.10.2. Welche Sonderbestimmungen gelten im Schadensfall?

1.10.2.1. Was müssen Sie bei einem **Schadensfall** tun?

Sofern die nachstehenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden, reduzieren oder streichen wir die Entschädigungen und/oder fälligen Beteiligungen oder wir fordern von Ihnen die Rückzahlung der für den **Schadensfall** gezahlten Entschädigungen oder Kosten.

Im **Schadensfall** verpflichten Sie sich oder verpflichtet der Versicherte sich gegebenenfalls zu Folgendem:

1. Meldung des **Schadensfalls**

- Uns genau über die Umstände, Ursachen, wahrscheinlichen Folgen und den Umfang des Schadens, die vollständige Identität der Zeugen und der Geschädigten innerhalb von spätestens 8 Tagen nach dem Schadenseintritt unterrichten.
- So gut wie möglich den Unfallbericht verwenden. Sie erhalten jederzeit blanko Unfallberichte bei Ihrem Versicherungsvermittler.
Sie können ebenfalls den digitalen Unfallbericht auf unserer Website ausfüllen: www.axa.be

- Verweigern Sie jede Anerkennung einer Haftung, jede Transaktion, Schadenersatzfestlegung, jedes Schadenersatzversprechen oder jede Zahlung, die uns gegenüber, ohne unser schriftliches Einverständnis, nicht geltend gemacht werden können. Aufgrund einer Anerkennung des Tatbestands oder einer Übernahme der ersten finanziellen und sofortigen medizinischen Hilfen durch Sie oder durch den Versicherten dürfen wir die Deckung jedoch nicht ablehnen.

2. Mitwirken an der Regelung des Schadensfalls

- Uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte und sämtlichen Belege des Schadens ab dem Eintritt des **Schadensfalls** besorgen. (Beispiel: Das erste medizinische Attest, das die Verletzungen beschreibt ...)
- Unsere Vertreter oder Experten empfangen und deren Feststellungen erleichtern.
- Uns alle Vorladungen, Zustellungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung besorgen.
- Persönlich zu den Verhandlungen erscheinen, wo Ihre Anwesenheit oder die der versicherten Person erforderlich ist.

3. Außerdem, wenn wir eine Kautionssumme vorgeschossen haben:

- Sobald wir es beantragen, alle Formalitäten ausfüllen, die für die Freigabe oder die Aufhebung dieser Bürgschaft erforderlich sind, falls sie durch die zuständige Behörde freigegeben oder aufgehoben wird.
- Uns die gezahlte Kautionssumme auf erste Anfrage zurückzahlen, sofern die Kautionssumme von der zuständigen Behörde beschlagnahmt oder von Letzterer völlig oder teilweise zur Zahlung einer Geldstrafe, eines strafrechtlichen Vergleichs oder von Gerichtskosten eines Strafverfahrens bestimmt wird.

1.10.2.2. Welche Verpflichtungen haben wir im Schadensfall?

Ab dem Augenblick, in dem wir aufgefordert werden für den Schaden zu haften, treten wir, unter Einhaltung der Vertragsbedingungen, für die Interessen des Versicherten ein. In Bezug auf die zivilrechtlichen Interessen und sofern unsere Interessen und die des Versicherten übereinstimmen, haben wir im Namen des Versicherten das Recht, Einspruch gegen die Forderungen des Opfers einzulegen. Wir können das Opfer ggf. entschädigen.

Ab dem Augenblick, ab dem die Garantien gelten und innerhalb deren Grenzen, verpflichten wir uns:

1. Die Akte im Interesse des Versicherten bestens zu verwalten und sich für ihn einzusetzen.

Unsere Beteiligungen beinhalten in keiner Weise die Anerkennung der Haftpflicht des Versicherten und können diesem nicht zum Nachteil ausgelegt werden.

Sofern ein **Schadensfall** zu einem strafrechtlichen Verfahren gegen den Versicherten führt, steht diesem die Wahl der rechtlichen Mittel auf seine Kosten frei. Wir beschränken uns lediglich auf die Festlegung der rechtlichen Mittel im Zusammenhang mit dem Umfang der Haftpflicht und den vom Geschädigten geforderten Beträgen.

Beider Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe hat der Versicherte das Recht, auf seine Kosten, alle Einspruchsmöglichkeiten zu nutzen. Wir haben unsererseits das Recht, die ggf. fällige Entschädigung zu zahlen.

Sofern wir freiwillig bei dem Verfahren intervenieren, müssen wir den Versicherten rechtzeitig auf alle Einsprüche hinweisen, die wir gegen das Gerichtsurteil bezüglich des Umfangs der Haftpflicht des Versicherten anstrengen werden. Der Versicherte kann auf eigene Gefahr entscheiden, ob er dem von uns vorgebrachten Einspruch folgt.

Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind Geldbußen, strafrechtlich begründete Transaktionen und Gerichtskosten (ausgenommen die Entschädigungen für strafrechtliche Verfahren).

2. Den Versicherten über alle Phasen seiner Aktenverwaltung zu informieren.

3. Die geschuldete Entschädigung baldmöglichst zu zahlen.

Wir zahlen:

- die Entschädigung in Hauptsumme
- und über die Entschädigungsgrenzen hinaus:
 - eventuelle Zinsen auf die Entschädigung in Hauptsumme;
 - Kosten, die sich aus zivilrechtlichen Verfahren ergeben, einschließlich der Entschädigung für strafrechtliche Verfahren, sowie die Anwalts- und Gutachterhonorare und -kosten;
 - jedoch nur in dem Maße, in dem diese Kosten entstanden sind oder in dem diese Kosten mit unserem Einverständnis entstanden sind oder diese Kosten aus einem Interessenkonflikt heraus entstanden sind, der nicht auf den Versicherten zurückzuführen ist und sofern diese Kosten nicht auf unzumutbare Weise entstanden sind.

Die zu Lasten von Dritten übernommenen Kosten und die Entschädigung des Verfahrens müssen uns erstattet werden.

Wir teilen Ihnen so schnell wie möglich die definitive Entschädigung oder unsere Weigerung zu entschädigen mit.

Gegenüber den für den **Schadensfall** verantwortlichen Dritten treten wir in die Rechte und Ansprüche des Versicherten und der **geschädigten Personen** in Höhe der gezahlten Entschädigungen.

1.10.2.3. Haben wir Anrecht auf die Erstattung der gezahlten Entschädigungen?

Nachdem wir die **geschädigten Personen** entschädigt haben, sind wir in bestimmten Fällen berechtigt, die vollständige oder teilweise Erstattung unserer Nettoausgaben einzufordern, d. h. die Hauptsumme der Entschädigung, die Gerichtskosten und Zinsen, abzüglich eventueller Selbstbeteiligungen und Beträge, die wir wiedererlangen konnten. Die zu Lasten von Dritten übernommenen Kosten und die Verfahrensentschädigung müssen uns erstattet werden. Dieser Regress gilt für die Höhe des Betrags der Haftpflicht, die persönlich die Person betrifft, gegen die wir unseren Regressanspruch ausüben.

Wenn wir einen schwachen Verkehrsteilnehmer laut Artikel 29bis und 29ter des **Gesetzes vom 21. November 1989** entschädigen, können wir unseren Regress gegenüber Ihnen oder dem Versicherten nur ausüben, wenn Sie oder der Versicherte voll oder teilweise für den **Unfall** verantwortlich sind.

In welchem Fall?	Für welchen Betrag?	Gegen wen?
Unterbrechung der Versicherungsgarantie wegen Nichtzahlung der Prämie	Begrenzte Erstattung (1)	Sie
Unterlassung oder vorsätzliche Ungenauigkeit bei den Angaben über das Risiko sowohl beim Abschluss als auch während der Laufzeit des Vertrags	Vollständige Erstattung	
Wenn wir beweisen, dass der Schadensfall vorsätzlich verursacht wurde	Vollständige Erstattung	Der Versicherte
Wenn wir nachweisen, dass der Schadensfall aus einem schwerwiegenden Fehler des Versicherten hervorgeht: a) Trunkenheit am Steuer b) Fahren unter Einfluss von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen, wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert	Begrenzte Erstattung (1)	
Wenn wir nachweisen, dass der Versicherte der Täter oder dessen Komplize ist, wenn die Nutzung des Fahrzeugs , das den Schadensfall verursacht hat, auf eine Veruntreuung, einen Betrug oder eine Unterschlagung zurückzuführen ist	Begrenzte Erstattung (1)	
Wenn wir einen durch uns erlittenen Schaden nachweisen, welcher darauf zurückzuführen ist, dass der Versicherte eine Handlung innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist unterlassen hat (außer, wenn diese Handlung so schnell wie möglich ausgeführt worden ist)	Begrenzte Erstattung (1)	
Wenn wir die ursächliche Verbindung zwischen dem Zustand des bezeichneten Fahrzeugs , welches den belgischen Bestimmungen über die Fahrzeugkontrolle nicht genügt und welches abseits von einzigen noch zugelassenen Strecken in den Verkehr gebracht wird, und dem Schadensfall beweisen	Begrenzte Erstattung (1)	
Wenn wir die ursächliche Verbindung zwischen der Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an einem von den Behörden nicht erlaubten Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen und dem Schadensfall beweisen	Begrenzte Erstattung (1)	
Sofern wir die ursächliche Verbindung zwischen der nonkonformen Anzahl der im Fahrzeug beförderten Personen (d. h. Verstoß gegen die Vorschriften oder Vertragsbedingungen, ausgenommen, wenn die Höchstzahl an zulässigen Insassen überschritten ist) und dem Schadensfall beweisen	Begrenzte Erstattung (1) auf die Summe der an die beförderten Personen gezahlten Entschädigungen	
Wenn wir beweisen, dass das versicherte Fahrzeug beim Schadensfall von einer Person gefahren wird: (a) die nicht das in Belgien erforderliche gesetzliche Mindestalter für das Fahren dieses Fahrzeugs erreicht hat (3) (b) die keinen gültigen Führerschein für dieses Fahrzeug besitzt (3) (4) (c) die gegen die auf seinem Führerschein angegebenen spezifischen Einschränkungen zum Fahren dieses Fahrzeugs verstößt (Beispiel: medizinische Einschränkungen) (3) (4) (d) gegen die ein Führerscheinenzug in Belgien läuft, auch wenn der Schadensfall sich im Ausland ereignet (4)	Begrenzte Erstattung (1)	

In welchem Fall?	Für welchen Betrag?	Gegen wen?
Bei einer Eigentumsübertragung, sofern wir den Nachweis erbringen, dass dieser Versicherte eine andere Person ist als: - Sie (oder der zugelassene Fahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist) - Die gewöhnlich mit Ihnen zusammenwohnenden Personen (oder Personen, die gewöhnlich mit dem zulässigen Fahrer zusammenwohnen, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, einschließlich jener Personen, die sich aufgrund ihrer Studien außerhalb Ihres Hauptwohnsitzes aufhalten (oder des Hauptwohnsitzes des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine juristische Person ist).	Begrenzte Erstattung (1)	Der Urheber des Schadensfalls oder der Haftpflichtige

- (1) Wenn die Nettoausgaben nicht mehr als 11.000 EUR betragen, kann der Regress vollumfänglich ausgeübt werden. Wenn die Nettoausgaben mehr als 11.000 EUR betragen, wird dieser Betrag um die Hälfte, der über 11.000 EUR liegenden Summe erhöht. Der Regress darf nicht mehr als 31.000 EUR betragen.

Beispiel:

- Wenn der Schaden 5.000 EUR beträgt üben wir einen Regress in Höhe von 5.000 EUR aus.
- Wenn der Schaden 25.000 EUR beträgt, üben wir einen Regress in Höhe von 18.000 EUR aus.
Berechnung: $11.000 + (25.000 - 11.000) / 2$
- Wenn der Schaden 50.000 EUR beträgt üben wir einen Regress in Höhe von 31.000 EUR aus.

- (2) Wir können keinen Regress gegen einen Versicherten ausüben, der nachweisen kann, dass die zum Regress führenden Unterlassungen oder Tatsachen einem anderen Versicherten zugeschrieben werden und diese ohne sein Wissen oder entgegen seinen Anweisungen erfolgt sind.
- (3) Es besteht kein Regressanspruch, wenn die Person, die das **Fahrzeug** im Ausland fährt, die lokalen Gesetze und Vorschriften für das Fahren des **Fahrzeugs** eingehalten hat.
- (4) Es besteht kein Regressanspruch, wenn der Versicherte den Nachweis erbringen kann, dass diese Situation lediglich aus der Nichteinhaltung einer rein administrativen Formalität hervorgeht (Beispiel: Zerstreuter Fahrer, der seine praktische Führerscheinprüfung bestanden hat, der seinen Führerschein jedoch noch nicht bei der Kommunalverwaltung abgeholt hat).

1.10.3. Wann erhalten Sie Ihre Schadensfallbescheinigung?

Wir senden Ihnen innerhalb von 15 Tagen auf Anfrage und nach Vertragsablauf eine Bescheinigung der Schadensfälle, die sich ereignet haben.

Sie können Ihre Schadensfallbescheinigungen auch über die Applikation Car@ttest abrufen (www.carattest.be).

2. WELCHE ERWEITERUNGEN GELTEN FÜR DIE HAFTPFLICHTGARANTIE?

2.1. Garantie BOB

Es handelt sich dabei um eine Erweiterung für die Haftpflichtgarantie.

Die Garantie BOB gilt während der Laufzeit der obligatorischen Haftpflichtversicherung für das **bezeichnete Fahrzeug** oder das **Vorübergehendes Ersatzfahrzeug**.

2.1.1. Was beinhaltet die Garantie BOB?

Wir treten ein, wenn Sie oder Üblicher oder gelegentlicher Fahrer einen BOB in Anspruch nehmen.

Wann?

Wenn Sie oder Üblicher oder gelegentlicher Fahrer nicht mehr in der Lage sind, ein Fahrzeug zu steuern, weil die gesetzlichen Vorgaben für den Alkoholkonsum überschritten sind und Sie sich im Zustand der Trunkenheit befinden oder weil die Vorgaben für den Konsum anderer Produkte mit ähnlicher Wirkung nicht eingehalten wurden.

1. Wir übernehmen die Sachschäden, die vom BOB am versicherten Fahrzeug verursacht wurden, bis zu einer Höhe von 25.000 EUR (nicht indexiert) pro **Schadensfall**.
2. Wir übernehmen die Personenschäden des BOB bis zu einer Höhe von 100.000 EUR (nicht indexiert) pro **Schadensfall**.
3. Wir erstatten die Kosten für die Rückkehr des BOB zu sich nach Hause mit einem Taxigutschein pro **Schadensfall**.

2.1.2. Was ist ein BOB?

Ein BOB ist eine natürliche Person, die sich freiwillig als Fahrer für das versicherte Fahrzeug zur Verfügung stellt.

BOB ist nicht:

- Sie selbst (oder der berechtigte Fahrer, wenn es sich beim Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt)
 - der Eigentümer des **bezeichneten Fahrzeugs**
 - der übliche Halter des **bezeichneten Fahrzeugs**
 - der in den besonderen Bedingungen bezeichnete übliche oder gelegentliche Fahrer des versicherten Fahrzeugs
- } sowie deren Ehegatte oder **Lebenspartner** und die im gleichen Haushalt lebenden und/oder steuerrechtlich unterhaltsberechtigten Kinder

2.1.3. Welches ist das versicherte Fahrzeug?

Die Garantie gilt für Unfälle mit dem **bezeichneten Fahrzeug** oder dem **Vorübergehendes Ersatzfahrzeug**, wenn es sich dabei um einen Personenkraftwagen, einen Minibus oder ein Wohnmobil handelt und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das zulässige Höchstgewicht beträgt nicht mehr als 3,5 Tonnen.
- Die Fahrt erfolgt nicht mit einem Probefahrt- oder Händlerkennzeichen oder während einer befristeten Zulassung.
- Es handelt sich nicht um ein **Kurzzeit-Mietfahrzeug** oder ein Taxi.

2.1.4. Welche Bedingungen gelten für die Garantie BOB?

Die Garantie wird gewährt, sofern die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

- Der BOB ist ganz oder teilweise für den Verkehrsunfall haftbar.
- Der Verkehrsunfall hat sich in Belgien oder in einer Entfernung von höchstens 30 km jenseits der belgischen Grenzen ereignet.
- Der BOB ist nicht fahruntüchtig weil die rechtlichen oder örtlichen Vorgaben für den Alkoholkonsum überschritten, er sich im Zustand der Trunkenheit befindet oder weil die Vorgaben für den Konsum anderer Produkte mit ähnlicher Wirkung nicht eingehalten wurden.
- Die Leistung des BOB besteht ausschließlich darin, **Sie** (oder Üblicher oder gelegentlicher Fahrer) bei Freizeitaktivitäten sicher nach Hause oder zu Ihrem Wohnsitz zurückzufahren.

- Der BOB muss die rechtlichen und örtlich geltenden Bedingungen für das Führen eines Fahrzeugs erfüllen und die Fahrerlaubnis darf nicht verwirkt oder ihm entzogen worden sein.
- Der Unfall ist mithilfe eines vom Unfallgegner unterzeichneten Unfallberichts oder ersatzweise mithilfe eines innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall von den zuständigen Behörden erstellten Protokolls zu belegen.
- Der BOB darf in keiner Form von einem anderen Versicherer oder einer vergleichbaren Einrichtung eine Ersatzleistung für seinen Schaden erhalten.
- Das **bezeichnete Fahrzeug** ist weder bei uns noch bei einer beliebigen anderen Versicherungsgesellschaft gegen Sachschäden versichert.
- Die Reparatur der Sachschäden am **bezeichneten Fahrzeug** hat in einer Vertragswerkstatt von AXA zu erfolgen. Die Liste unserer Vertragswerkstätten kann bei Ihrem Versicherungsvermittler angefordert werden oder steht auf unserer Website bereit: www.axa.be.

2.1.5. Welche Ausschlüsse gelten für die Garantie BOB?

Folgende Schäden sind in keinem Fall gedeckt:

- Schäden infolge eines **Nuklearrisikos**
- Schäden infolge von **kollektiven Gewalttaten**; nicht ausgeschlossen sind durch **Terrorismus** verursachte **Schadensfälle**.
- Schäden infolge der Teilnahme des BOB an einem Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb (mit Ausnahme von Touristen- oder Vergnügungsrallyes) oder an einem Training für einen solchen Wettbewerb
- Diebstahl des Fahrzeugs
- Schäden, die nachweislich darauf zurückzuführen sind, dass das Fahrzeug die belgischen Vorschriften für die technische Kontrolle nicht erfüllt und kein gültiger Beleg für die Durchführung der technischen Kontrolle vorliegt
- wenn eine oben erwähnten Bedingungen nicht erfüllt ist

In folgenden Fällen sind Schäden des BOB nicht gedeckt:

- wenn festgestellt wird, dass sie die Folge einer groben Fahrlässigkeit des Fahrers sind im Zusammenhang mit:
 - einer Wette oder Herausforderung
 - einem Betrug oder einer Unterschlagung
- wenn eine der oben erwähnten Bedingungen nicht erfüllt ist

2.1.6. Welche Sonderbestimmungen gelten im Schadensfall?

Ihre Pflichten

Im **Schadensfall** sind **Sie** selbst, Üblicher oder gelegentlicher Fahrer und ggf. der BOB verpflichtet:

1. den **Schadensfall** zu melden;

- uns innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls** genau über die Umstände und die Ursachen des Unfalls, die Schwere der Verletzungen, die Identität des BOB, der Zeugen und der Geschädigten zu unterrichten.
- Sofern möglich europäischen Unfallbericht zu verwenden; Sie können jederzeit ein Exemplar des europäischen Unfallberichtes von Ihrem Versicherungsvermittler oder direkt von uns anfordern.

2. an der Regulierung des **Schadensfalls** mitzuwirken;

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die ordnungsgemäße Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und uns zu ermächtigen, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck sollen Sie ab dem Eintritt des **Schadensfalls** darauf achten, sämtliche Belege in Bezug auf den Schaden zu sammeln.
- sowohl in Belgien als auch im Ausland an der Einstufung des Schadens durch Vertreter des Versicherers des Unfallverursachers oder durch unsere Vertreter mitzuwirken und ihnen eine Bewertung zu ermöglichen.
- die Termine bei unserem Vertrauensarzt wahrzunehmen, der das ärztliche Gutachten erstellt.

Werden die vorstehenden Pflichten nicht erfüllt, so werden die zu zahlenden Entschädigungen und/oder Beteiligungen von uns gemindert oder aufgehoben oder fordern wir von Ihnen die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** bereits gezahlten Entschädigungen und/ oder Kosten.

Unsere Pflichten

Ab dem Zeitpunkt, zu dem unsere Garantien anwendbar sind, und innerhalb von deren Grenzen verpflichten wir uns:

- den Vorgang im besten Interesse des Versicherten zu bearbeiten
- den Versicherten in jeder Phase über den Fortschritt der Bearbeitung des Vorgangs zu informieren
- Die geschuldete Entschädigung so rasch wie möglich zu zahlen.

■ Sachschaden am **bezeichneten Fahrzeug**

1. Bei Reparatur

Wenn das Fahrzeug als wiederherstellbar eingestuft wird, wird die fällige Entschädigung folgendermaßen berechnet:

von unserem Sachverständigen bei einer unserer Vertragswerkstätten ermittelter Reparaturbetrag
+ nicht erstattungsfähige MwSt.

- Selbstbeteiligung (500 EUR)

zu zahlende Entschädigung (Obergrenze: 25.000 EUR (nicht indexiert) pro Schadensfall)

2. Bei Totalschaden

Die von unserem Sachverständigen ermittelte Entschädigung berechnet sich nach dem tatsächlichen Wert am Schadenstag unter Abzug des Wertes des Wracks und einschließlich der nicht erstattungsfähigen MwSt., der Zulassungssteuer und der Zulassungsgebühren.

Von der Entschädigung wird eine Selbstbeteiligung von 500 EUR abgezogen. Die Entschädigung beinhaltet nicht den Wertverlust des Fahrzeugs oder den Nutzungsausfall. Die Obergrenze für unsere Leistungen beträgt 25.000 EUR (nicht indexiert) pro **Schadensfall**.

3. Wie wird der Schaden ermittelt?

Wenn ein Schadensfall eintritt, muss der Schaden abgeschätzt werden. Wir veranlassen die dazu erforderlichen Maßnahmen, das heißt aber nicht automatisch, dass wir bei einem **Schadensfall** auch eintreten.

Wir beauftragen einen Gutachter, der die Reparaturkosten ermittelt und entscheidet, ob das Fahrzeug ein Totalschaden ist. Die Reparaturkosten werden nach den allgemein üblichen Maßstäben bestimmt.

Wenn Sie mit der Einschätzung unseres Sachverständigen nicht einverstanden sind, können Sie jederzeit selbst einen Gutachter beauftragen, um in Abstimmung mit unserem Experten die Schadenshöhe zu ermitteln.

Wenn auch diese beiden Gutachter nicht zu einer Einigung gelangen, bemühen wir einen dritten Sachverständigen, mit dem wir gemeinsam ein Kollegium bilden. In diesem Fall müssen mindestens zwei der drei Gutachter zu einer Einigung bezüglich der Schadenshöhe gelangen, oder aber die Meinung des dritten Gutachters ist ausschlaggebend. Wenn es den beiden Gutachtern nicht gelingt, einen dritten Experten zu bemühen, muss der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz Ihres Wohnortes auf Antrag der Partei, die darum bittet und daher das höchste Interesse in dieser Angelegenheit hat, einen dritten Gutachter beauftragen. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter seinem Auftrag nicht nachkommt. Die Sachverständigen sind von allen gerichtlichen Formalitäten befreit.

Jede Partei trägt die Kosten und das Honorar Ihres Gutachters. Kosten und Honorare des dritten Gutachters werden jeweils zur Hälfte von Ihnen und uns getragen.

- Taxikosten des BOB
ein Taxigutschein, der ausschließlich für eine Fahrt zur Wohnung oder zum Wohnsitz des BOB gültig ist
- Personenschaden des BOB
Die Garantie wird gewährt, sofern die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:
 - Der BOB ist Opfer eines Unfalls.
Eine Kumulation von Entschädigungen für den BOB ist ausgeschlossen: bei Personenschäden oder einem Todesfall, der/die auf einen Unfall zurückzuführen ist/sind, erfolgt die Entschädigung unter Abzug folgender Entschädigungsleistungen:
 - Erstattung derselben Bestattungskosten in irgendeiner Form
 - und nach Anwendung und unter Ausschöpfung aller Versicherungen, die sich auf dasselbe Interesse und dasselbe Risiko beziehen
 - jedes Versicherers oder Organs der belgischen oder einer ausländischen Sozialversicherung, der bzw. das mit Leistungen zur Gesundheitspflege oder mit Entschädigungen für Krankheit oder Invalidität eintritt

Die dem BOB persönlich zukommende Entschädigung berechnen wir gemäß den Vorschriften des belgischen Gemeinrechts für den Schadenersatz. Dabei handelt es sich um Vorschriften, die von den belgischen Gerichten für die Berechnung der Entschädigung angewandt werden, welche einem Geschädigten zukommt, der durch einen Verkehrsunfall einen Personenschaden erlitten hat.

Bei Personenschäden

- Behandlungskosten einschließlich der Kosten für Prothesen
- vorübergehende persönliche, wirtschaftliche oder auf Haushaltstätigkeiten bezogene Unfähigkeit ab der ersten ärztlichen Behandlung bis zum Konsolidierungsdatum, sofern sich die entsprechende Unfähigkeit über einen Zeitraum von mindestens 15 Tagen erstreckt; als Konsolidierungsdatum gilt das Datum, an dem die Verletzungen nach Auffassung unseres Vertrauensarztes medizinisch gesehen einen dauerhaften Charakter angenommen haben; mit dieser Entschädigung werden abgedeckt:
 - vorübergehende wirtschaftliche Unfähigkeit: der BOB kann den Beruf, den er vor dem Verkehrsunfall ausgeübt hat oder den er ausgeübt hätte, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre, ganz oder teilweise nicht mehr ausüben. Kann der BOB ungeachtet der anerkannten wirtschaftlichen Unfähigkeit seine Berufstätigkeit aufrecht erhalten, so werden diese verstärkten Bemühungen vergütet;
 - vorübergehende Unfähigkeit zur Führung des Haushalts: der BOB kann die Haushaltstätigkeiten, die er vor dem Verkehrsunfall ausgeführt hat oder die er ausgeführt hätte, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre, ganz oder teilweise nicht mehr ausführen; dieser Posten wird vom Arzt ermittelt, der sicherstellt, dass es zu keiner Überschneidung mit einer gegebenenfalls von anderer Stelle gewährten Hilfe im Haushalt durch eine dritte Person kommt;

Ein Beispiel:

Die Instandhaltung von Wohnung und Garten können als Haushaltstätigkeit betrachtet werden. Kann diese infolge des Verkehrsunfalls für eine bestimmte Zeit nicht mehr ausgeführt werden, so erstreckt sich unsere Leistung auf ein dem ärztlich festgestellten Grad der Unfähigkeit entsprechendes Tagegeld, sofern die Kosten für einen Gärtner oder eine Haushaltshilfe nicht berücksichtigt worden sind.

- vorübergehende Invalidität: der immaterielle Schaden wird aufgrund der Pauschalbeträge gemäß der **Richttabelle** ersetzt;
- die Kosten für die zeitweilige Hilfe durch eine dritte Person werden auf Grundlage der vom Vertrauensarzt abgegebenen Bewertung und Beschreibung erstattet (professionelle Unterstützung oder erforderliche Stundenzahl für eine nicht professionelle Unterstützung).

Wenn uns alle Informationen und Belege vorliegen, leisten wir auf der Grundlage der Bewertung unseres Vertrauensarztes einen **Vorschuss** in Höhe von 25 EUR pro Tag bei 100% iger vorübergehender Unfähigkeit. Liegt die vorübergehende Unfähigkeit unter 100 %, so berechnen wir die Höhe des **Vorschusses** anteilig zu dem von unserem Vertrauensarzt festgestellten Unfähigkeitsgrad;

- bleibende Unfähigkeit, ob persönlich, wirtschaftlich oder, zur Führung des Haushalts:

mit dieser Entschädigung werden abgedeckt:

- bleibende wirtschaftliche Unfähigkeit: erstattet wird der tatsächliche Einkommensverlust durch den Umstand, dass der BOB den Beruf, den er vor dem Verkehrsunfall ausgeübt hat oder den er ausgeübt hätte, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre, ganz oder teilweise nicht mehr ausüben kann; kann der BOB seine Berufstätigkeit ungeachtet der anerkannten wirtschaftlichen Unfähigkeit aufrecht erhalten, so werden diese verstärkten Bemühungen auf der Grundlage der Pauschalbeträge gemäß der **Richtttabelle** vergütet;
- bleibende Unfähigkeit zur Führung des Haushalts: der BOB kann die Haushaltstätigkeiten , die er vor dem Verkehrsunfall ausgeführt hat oder die er ausgeführt hätte, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre, ganz oder teilweise nicht mehr ausführen; diese Form der Unfähigkeit wird vom Vertrauensarzt unter Berücksichtigung der anerkannten erforderlichen Hilfen ermittelt; verstärkte Bemühungen im Zusammenhang mit dieser Art der Unfähigkeit werden auf der Grundlage der Pauschalbeträge gemäß der **Richtttabelle** vergütet;
- bleibende Unfähigkeit: bleibende immaterielle Schäden werden aufgrund der Pauschalbeträge gemäß der **Richtttabelle** ersetzt;
- dauerhafte Hilfe durch eine dritte Person wird auf Grundlage der vom Arzt vorgenommenen Bewertung vergütet: Art der professionellen Unterstützung, Stundenzahl der nicht professionellen Unterstützung;
- Orthese- und Orthopädiekosten
- entgangene Lebensfreude
- Beeinträchtigung des Sexuallebens
- ästhetische Beeinträchtigung
- Anpassungen der Wohnung sowie des Fahrzeugs, die sich im Rahmen einer Prüfung durch CARA als notwendig erwiesen haben. Was ist CARA? CARA ist das Zentrum für Fahrtüchtigkeit und Fahrzeuganpassung und eine Abteilung des VIAS-Instituts. Es ermittelt die Fahrtüchtigkeit von Personen, die eine Einschränkung ihrer funktionalen Fähigkeiten aufweisen, die sich auf die sichere Führung eines Kraftfahrzeugs auswirken kann.

Wir entschädigen jedoch nie in Form einer Rente (mit oder ohne Indexbindung). Sobald uns der Konsolidierungsbericht unseres Vertrauensarztes sowie sämtliche Informationen und Belege vorliegen, zahlen wir im Fall einer Unfähigkeit von 100 % einen **Vorschuss** von 25.000 EUR. Liegt die bleibende Unfähigkeit unter 100 %, so berechnen wir den **Vorschuss** anteilig zu dem von unserem Vertrauensarzt festgestellten Unfähigkeitsgrad.

Dabei handelt es sich um einen **Vorschuss** auf die gesamte Ersatzleistung, die innerhalb von 3 Monaten ab Vorliegen des Konsolidierungsberichts oder ab Übermittlung der letzten erforderlichen Belege ermittelt wird.

Bei späterem Ableben, wie ist unser Entschädigungsprinzip?

Im Fall des Ablebens nach Zahlung der Ersatzleistungen für Invalidität oder bleibende Unfähigkeit werden diese von der aufgrund des Todesfalls fälligen Leistung abgezogen, sofern der Tod eine Folge der beim **Unfall** erlittenen Verletzungen ist.

Im Todesfall ersetzen wir:

- die Bestattungskosten
- den immateriellen Schaden des/der Ehegatten/Ehegattin, des **Lebenspartners** und der mit dem BOB im selben Haushalt lebenden Angehörigen einschließlich der Kinder, die im Rahmen ihrer Ausbildung außer Haus leben; die Höhe der Leistungen entspricht den Beträgen gemäß der **Richtttabelle**, die zum Zeitpunkt des **Unfalls** aktuell war;
- den wirtschaftlichen Schaden (etwaiger Einkommensausfall und/oder etwaige wirtschaftliche Einbußen bezüglich der Haushaltstätigkeiten) der Begünstigten (einschließlich des **Lebenspartners**), die nachweisen, dass sie infolge des Todes einen Einkommensausfall erleiden; die Erstattung dieses wirtschaftlichen Verlustes (sowohl Einkommensverlust als auch Kosten für Haushaltshilfe) erfolgt unter Berücksichtigung des persönlichen Unterhalts des Verstorbenen und gemäß den Bewertungskriterien im Sinne der **Richtttabelle**.

Sobald uns sämtliche Informationen vorliegen, zahlen wir einen **Vorschuss** von 5.000 EUR gegen Vorlage des Totenscheins.

Ist die endgültige Entschädigung geringer als der bereits gezahlte **Vorschuss**, so darf der **Vorschuss** behalten werden und die Differenz ist von den Begünstigten nicht zurückzuzahlen.

Gemäß den für Versicherungen mit Entschädigungscharakter geltenden Regeln werden von der Entschädigung abgezogen:

- Leistungen von Drittzahlern
- Leistungen von Drittzahlern, die im Fall der Nichteinhaltung der Beitrittspflicht oder sonstiger Pflichten bei Einhaltung dieser Pflichten gezahlt worden wären

Die Entschädigung (Hauptsumme einschließlich Zinsen) ist in keinem Fall höher als 125.000 EUR pro **Schadensfall**:

- 25.000 EUR für Sachschäden am versicherten Fahrzeug - ohne den Wert des Taxigutscheins
- 100.000 EUR für Personenschäden des BOB

2.2. Garantie EURO+

Es handelt sich um eine Deckungserweiterung zur Haftpflichtversicherung.

Die Garantie Euro+ wird innerhalb des Gültigkeitszeitraums der obligatorischen Haftpflichtversicherung des **bezeichneten Fahrzeugs** erworben.

2.2.1. Was ist EURO+?

Wir bezahlen, an die Versicherten, welche in West-Europa mit dem versicherten Fahrzeug Opfer eines Verkehrsunfalls wurden, eine ergänzende Entschädigung zusätzlich zu Ihrem Schadensersatz infolge von Personenschäden, und zwar:

- die Differenz zwischen der Schadensersatzsumme, der Ihnen nach dem ausländischen anwendbaren Recht für den Unfall zusteht
- und der, die Ihnen laut allgemeinem belgischem Recht für Reparationen zustehen würde.

Ein Beispiel:

Sie sind Opfer eines **Schadensfalls** in Frankreich und Sie sind verletzt. Ein französischer Dritte ist verantwortlich für diesen **Schadensfall**. Die Gesellschaft des haftpflichtigen Dritten wird die korrekte Entschädigung Ihrer Personenschäden laut französischem Recht vornehmen.

Diese Entschädigung beruht auf den medizinischen Daten des medizinischen Gutachtens, welches von einem Vertrauensarzt erstellt wird.

Im Rahmen der Euro+ Garantie berechnen wir die Entschädigung, der Ihnen laut belgischem Recht zustehen würde, wenn der Unfall in Belgien passiert wäre. Falls diese günstiger für Sie ausfällt, zahlen wir Ihnen diese zusätzliche Entschädigung aus.

2.2.2. Welche Personen sind versichert?

Vorausgesetzt sie sind Fahrer oder Fahrgast, versichern wir die nachfolgend benannten Personen:

Sie haben den Status einer **NATÜRLICHEN PERSON**?

- Sie
- Die in seinem Haushalt lebenden Personen
- Die nicht zusammenwohnenden Kinder – die eigenen und die Ihres Ehepartners oder **Lebenspartner** – die steuerlich zu Ihren Lasten sind

Sie haben des Status einer **JURISTISCHEN PERSON**?

- Jeder Mitarbeiter, Ihres Personals, Ihrer Geschäftsführer und Manager und aller Ihrer Mitarbeiter
- Im Haushalt Ihrer Geschäftsführer und Manager
- Die nicht zusammenwohnenden Kinder – Die steuerlich unterhaltsberechtig sind (es handelt sich um die Kinder Ihrer Geschäftsführer oder Manager und um Kinder, die nicht mit ihrem Partner oder **Ehegatten zusammenwohnen**).

Wie sieht es im Fall von Leasing aus?

Wenn der Versicherungsnehmer die Leasinggesellschaft ist, gilt der Mieter (natürliche oder juristische Person) als versicherter für diese Versicherung. Sind, je nach Lage des Falles, die Personen versichert, die unter dem Status einer natürlichen Person angegeben sind oder die unter dem Status einer juristischen Person angegeben sind.

Auch wenn sie nicht Fahrer oder Insasse sind und unter der Bedingung, dass sie aufgrund des Todes einer anderen versicherten Person einen Schaden erlitten haben, versichern wir:

- Die oben festgelegten Versicherten
- Die Eltern und Angehörigen dieser Versicherten bis zum zweiten Grad.

Die Drittzahler und die subrogierten Dritten können sich nicht auf diese Versicherung berufen.

2.2.3. Für welches Fahrzeug wird diese Versicherung abgeschlossen

Die Versicherung wird für einen Unfall mit dem **bezeichneten Fahrzeug** abgeschlossen wenn es sich hierbei um einen Personenkraftwagen, einen Minibus oder ein Wohnmobil handelt

- dessen höchstzulässige Masse gleich oder weniger als 3,5 Tonnen beträgt
- welches nicht mit einem Probefahrt- oder Händlerkennzeichen oder einer befristeten Zulassung fährt
- welches nicht ein **Kurzzeit-Mietfahrzeug** ist.

Die Garantie wird auch übernommen, bei der Nutzung eines **Ersatzfahrzeugs** für das **bezeichnete Fahrzeug** welches technisch unbrauchbar ist. Dieses Ersatzfahrzeug muss ein Personenkraftwagen, ein Minibus oder ein Wohnmobil sein

- dessen höchstzulässige Masse gleich oder weniger als 3,5 Tonnen beträgt
- welches nicht mit einem Probefahrt- oder Händlerkennzeichen oder einer befristeten Zulassung fährt welches nicht ein Kurzzeit-Mietfahrzeug ist.

Die Garantie dehnt sich auf die Insassen des Wohnwagens aus, der am bezeichneten Fahrzeug anhängt bzw. am **Vorübergehendes Ersatzfahrzeug**.

2.2.4. Welches sind die die in Westeuropa abgedeckten Länder?

Andorra	Irland	Österreich
Dänemark	Italien	Portugal
Deutschland	Liechtenstein	Saint-Marino
Finnland	Luxemburg	Schweden
Frankreich	Monaco	Schweiz
Griechenland	Norwegen	Spanien
Großbritannien	Niederlande	Vatikanstadt

2.2.5. Nach welchem Prinzip wird entschädigt?

Der Entschädigungszusatz wird pro Versichertem berechnet.

Um die Entschädigungssumme, sowohl nach belgischem wie auch nach ausländischem Recht festzulegen, entspricht der pro Versichertem übernommene Schaden der Summe aller Bestandteile seines Personenschadens.

Die geschuldete Entschädigung wird unter Abzug der Interventionskosten berechnet:

- nach Abzug der von einem Drittzahler geleisteten Entschädigungsleistungen oder im Fall der Nichteinhaltung der Beitrittspflicht oder sonstiger Pflichten der Leistungen, die bei Einhaltung dieser Pflichten gezahlt worden wären.

Ein Beispiel:

Intervention nach Abzug der durch die Krankenkasse übernommenen Kosten.

- Versicherungsgesellschaften, die Leistungen gemäß Haftpflichtversicherungen erbringen

Ein Beispiel:

Garantie Personenschutz in Pauschalweise.

- Der versicherte Insasse wird unbeschadet der Haftung entschädigt.
Der versicherte Fahrer wird im Verhältnis der Haftung entschädigt, welche er von der Gegenpartei in Anwendung des ausländischen Rechts zur Last gelegt bekommt

Ein Beispiel:

Gemäß französischem Recht kann das Falschparken zu einer Teilverantwortung für einen Verkehrsunfall in Frankreich führen.

Wenn der Versicherte ein Leistungsberechtigter ist, wenden wir die oben festgelegten Prinzipien an, je nachdem ob der verstorbene Versicherte Fahrer oder Insasse war.

Unsere Intervention ist auf 500.000 EUR je Versichertem begrenzt.

2.2.6. Welche Ausschlüsse gelten für die gewählte Formel?

Folgende Schäden sind in keinem Fall gedeckt:

- Schäden infolge eines **Nuklearrisikos**
- Schäden infolge von **kollektiven Gewalttaten**; nicht ausgeschlossen sind durch **Terrorismus** verursachte **Schadensfälle**
- Schäden infolge der Teilnahme an einem Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb (mit Ausnahme von Touristen- oder Vergnügungsrallyes) oder an dessen Vorbereitung. Ebenfalls ausgeschlossen ist Ausübung einer Motorsportart wie Cross, Enduro, Trial oder Ähnlichem.
- Diebstahl des Fahrzeugs Auslandsreisen während mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen.

Wir decken keine Schäden des Fahrers:

- Zu denen wir feststellen, dass sie durch folgende Fälle groben Verschuldens des Versicherten verursacht wurden:
 - Eine Wette oder eine Herausforderung
 - Vertrauensbruch oder Veruntreuung
- Bei Nichterfüllung der örtlich geltenden gesetzlichen Voraussetzungen und sonstigen Vorschriften bezüglich der Führung von Kraftfahrzeugen seitens des Fahrers oder Verwirkung seines Rechts auf das Führen eines Kraftfahrzeugs in Belgien

2.2.7. Welche spezifischen Bestimmungen finden im Schadensfall Anwendung?

Die Bestimmungen der Haftpflicht sind auf die Garantie Euro+ anwendbar, sofern die folgenden Bestimmungen sie nicht aufheben.

Ihre Pflichten oder die des Versicherten

Im Fall eines **Schadensfalls** verpflichten Sie oder der Versicherte sich:

1. Den **Schadensfall** zu melden

- Uns so schnell wie möglich genau über Umstände, Ursachen, Ausmaß der Schäden, Schwere von Verletzungen, die Identität von Zeugen und Opfern zu informieren, wenn möglich spätestens nach der Rückkehr aus Belgien.
- sofern möglich den europäischen Unfallbericht zu verwenden; **Sie** können jederzeit ein Exemplar des europäischen Unfallberichtes von Ihrem Versicherungsvermittler oder direkt von uns anfordern;

2. an der Regulierung des **Schadensfalls** mitzuwirken

- Uns unverzüglich alle für die ordnungsgemäße Bearbeitung des **Schadensfalls** erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zukommen zu lassen und es uns zu gestatten, uns die entsprechenden Unterlagen und Auskünfte zu verschaffen; achten Sie hierzu bitte darauf, ab Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Schadensbelege zu sammeln (Beispiele: ärztliche Atteste, Arztkosten, Arzneimittelkosten etc.)
- Bei der Einschätzung des Schadens durch die Vertreter der Versicherungsgesellschaft des Verantwortlichen oder durch unsere Repräsentanten mitwirken und ihre Feststellungen erleichtern, sowohl im Ausland als auch in Belgien
- Die Termine bei unserem Vertrauensarzt wahrzunehmen, der das ärztliche Gutachten erstellen wird.
- Uns das Vergleichsangebot (Quittung oder Transaktion) des Verantwortlichen oder seiner Versicherungsgesellschaft (oder einer Organisation, die als Garantiefonds gilt), mitzuteilen oder das rechtskräftige Urteil, welches die Haftung und die Entschädigung festlegt.
- Eine Forderungsübertragung zu unseren Gunsten vor unserer Intervention unterschreiben.

Bei Missachtung der vorstehend beschriebenen Pflichten mindern oder verweigern wir die geschuldeten Entschädigungen und/oder Kostenübernahmen oder fordern die im Rahmen des **Schadensfalls** geleisteten Entschädigungen und/oder Kostenübernahmen von Ihnen zurück.

Unsere Pflichten

1. Wenn die laut ausländischem Recht geschuldete Entschädigung niedriger ist als die Entschädigung laut belgischem Recht

Entschädigung eines Insassen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn festgelegt wird, dass das ausländische Recht, das auf den Unfall anwendbar ist, dem Insassen keinerlei Entschädigung zuspricht oder der Fahrer alleinig haftet, zahlen wir dem Versicherten die laut belgischem Recht berechnete Entschädigung aus. ■ Im gegenteiligen Fall zahlen wir dem Versicherten sofort die im Vergleichsangebot oder dem rechtskräftigen Urteil übernommene Entschädigungssumme aus, bevor wir sie vom Schuldner zurückfordern. Wir zahlen ihm innerhalb von drei Monaten die zusätzliche Entschädigung aus, die laut belgischem Recht berechnet wurde.
Entschädigung des Fahrers	<ul style="list-style-type: none"> ■ Falls es sich bei dem Schuldner um einen Haftpflichtversicherer handelt, zahlen wir dem Versicherten sofort die Entschädigungssumme aus, die in seinem Vergleichsangebot oder im rechtskräftigen Urteil übernommen wurde. Wir zahlen ihm innerhalb von drei Monaten die zusätzliche Entschädigung aus, die nach belgischem Recht berechnet wurde ■ Falls es sich bei dem Schuldner um keinen Haftpflichtversicherer handelt, müssen wir im Besitz eines rechtskräftigen Urteils sein, das die Haftung sowie die Entschädigungsleistung festlegt. Der Versicherte kümmert sich darum, dieses Gerichtsurteil ausführen zu lassen. Wir zahlen dem Versicherten innerhalb von drei Monaten die Differenz zwischen dieser Entschädigung und der berechneten Entschädigung laut belgischem Recht aus.

2. Wenn die laut ausländischem Recht geschuldete Entschädigung höher als die Entschädigung laut belgischem Recht ist:

Entschädigung eines Insassen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wir bezahlen keine zusätzliche Entschädigung ■ Jedoch zahlen wir dem Versicherten sofort den Betrag aus, der im Vergleichsangebot oder im rechtsgültigen Urteil steht, bevor wir diesen vom Schuldner zurückfordern.
Entschädigung des Fahrers	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wir bezahlen keine zusätzliche Entschädigung ■ Jedoch wenn es sich beim Schuldner um einen Haftpflichtversicherer handelt, bezahlen wir dem Versicherten sofort den Betrag aus, der auf seinem Vergleichsangebot oder im rechtskräftigen Urteil ausgeführt ist, bevor wir diese vom Schuldner zurückfordern.

Falls wir vom Versicherer des Verantwortlichen eine Entschädigung erhalten, welche höher als die, die wir laut belgischem Recht übernehmen, bezahlen wir dem betroffenen Versicherten diese Differenz aus.

2.3. Sofortige Beistandsleistungen

2.3.1. Telefonische Unterstützung 24 Stunden am Tag erreichbar: Info-Line

Sie finden die Telefonnummer der Info-Line auf Ihrer grünen Karte.

Sie können den Infoline-Service nutzen, sobald Ihre Garantie Haftpflicht oder Fahrzeugschutz beginnt, vorausgesetzt, dass das **bezeichnete Fahrzeug** ein Personenkraftwagen, ein Lieferwagen, Minibus oder Wohnmobil ist:

- mit einer höchstzulässigen Masse von 3,5 Tonnen oder weniger
- nicht mit einem kommerziellen Nummernschild fährt („Händler“ oder „Probefahrt“)
- kein **Kurzzeit-Mietfahrzeug** und Taxi ist

Unsere Info-Line informiert Sie rund um die Uhr über die Schritte, die Sie bei einem Unfall oder einer **Panne** unternehmen müssen (Ausfüllen des Unfallberichts, richtiges Vorgehen bei Verletzungen, erforderliche Maßnahmen bezüglich des Fahrzeugs usw.).

Die Info-Line übermittelt Ihnen die Daten:

- der nächstgelegenen Krankenhäuser und Ambulanzdienste
- der Bereitschaftsapotheke oder des Bereitschaftsarztes
- von Kinderkrippen, Heimen, Seniorenheimen, Rehabilitationszentren und Zentren für Palliativpflege
- von Heimdienstleistern (Pflege, Mahlzeiten, Einkäufe, Haushaltshilfen, Kinderbetreuer, Krankenbetreuer, Tierbetreuer)
- rund um die Uhr erreichbarer Pannendienste (Klempner-, Schreinerarbeiten, Strom, Fernsehreparatur, Schlüsseldienst, Glaser)
- unserer Vertragswerkstätten und -abschleppdienste
- der betroffenen öffentlichen Dienststellen für jedes mit Ihrer Wohnung zusammenhängende dringende Problem
- der spezifischen Hinweise bei einer Fahrt ins Ausland.

2.3.2. Erster Beistand

Der Versicherte kann die folgenden Beistandsleistungen unter der auf der Grünen Karte angegebenen Telefonnummer in erreichen.

Damit wir unsere Beistandsleistungen optimal organisieren und insbesondere das bestgeeignete Verkehrsmittel (Flugzeug, Bahn usw.) ermitteln können, verpflichtet sich der Versicherte, uns innerhalb von 4 Stunden nach Eintreten des Schadens zu kontaktieren und nur mit unserem Einverständnis Kosten für Beistandsleistungen aufzuwenden.

Geschieht dies nicht, so beschränkt sich unsere Beteiligung, von besonderen Einschränkungen abgesehen, auf die

- im Vertrag angegebenen Entschädigungsobergrenzen
- auf die Kosten, die wir aufgebracht hätten, wenn wir den Dienst selbst organisiert hätten.

Sie profitieren vom Ersten Beistand, sobald Ihre Garantie Haftpflicht und/oder Fahrzeugschutz (mit oder ohne Omnium XL / Omnium XL Pro) in Kraft tritt, vorausgesetzt, dass das versicherte **Fahrzeug** entweder ein Personenkraftwagen, ein Lieferwagen, Minibus oder Wohnmobil ist:

- mit einer höchstzulässigen Masse von 3,5 Tonnen oder weniger
- nicht mit einem kommerziellen Nummernschild fährt („Händler“ oder „Probefahrt“)
- kein **Kurzzeit-Mietfahrzeug** oder Taxi ist

Wir garantieren auch den Faltnwohnwagen, Wohnwagen oder Anhänger mit einer höchstzulässigen Masse gleich oder weniger als 3,5 Tonnen und einer Länge von maximal 8 Metern, der von dem **bezeichneten Fahrzeug** gezogen wird.

Unsere Leistungen werden im Falle eines Verkehrsunfalls, eines Brandes, des Diebstahls oder des versuchten Diebstahls des Fahrzeugs, von höherer Gewalt und Zusammenstoß mit Tieren, wodurch das **bezeichnete Fahrzeug** nicht mehr fahrtüchtig ist, gewährt.

Die Leistungen werden im Falle einer **Panne** oder bei Nutzen des falschen Kraftstoffs nicht gewährt.

2.3.2.1. Welche Dienstleistungen werden in Belgien und im Umkreis von 30 km über unsere Grenzen hinaus erbracht?

Erstmaßnahmen

Wir kontaktieren auf Ihren Antrag

- den Rettungsdienst
- den zuständigen Polizeidienst
- Ihr Familienmitglied, das Sie benennen
- Personen, mit denen Sie einen Termin vereinbart hatten

Das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs.

Wir organisieren und kümmern uns um die Intervention eines Vor-Ort-Service oder andernfalls um das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs in eine unserer Vertragswerkstätten in Belgien oder in die von Ihnen benannte Werkstatt in Belgien.

Wenn das in Belgien gestohlene Fahrzeug im Ausland in einem Umkreis von 30 km außerhalb unserer Grenzen gefunden wird, organisieren und kümmern wir uns um den Abschleppdienst zur nächstgelegenen Werkstatt.

Wir beschränken unsere Intervention:

- auf 250 EUR für den Pannendienst/Abschleppdienst, den wir nicht organisiert haben, es sei denn, es war Ihnen nicht möglich, uns nach der Intervention der Polizei oder der medizinischen Erstversorgung zu kontaktieren, und unter Vorlage entsprechender Nachweise.
- bis EUR 500, wenn das versicherte Fahrzeug direkt in die Garage geschleppt wurde, die Sie nach dieser polizeilichen Intervention via F.A.S.T. benannt haben.

Was ist F.A.S.T.? Ein von der Polizei organisierter Abschleppdienst mit dem Ziel, die Fahrbahn schnell zu räumen und so zu einem besseren Verkehrsfluss und zu mehr Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer beizutragen.

Rückkehr nach Hause oder Weiterreise

Wir organisieren und bezahlen:

- entweder die Rückkehr der unverletzten Insassen nach Hause
- oder ihre Beförderung bis zum ursprünglichen Bestimmungsort (höchstens 125 EUR)
- oder den Transport zu einem Autovermieter (maximal 125 EUR)

Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir benachrichtigen sofort die von Ihnen benannte Person, um sie abzuholen und veranlassen den Transport zu dieser Person. Wir übernehmen die Kosten (maximal 65 EUR).

Die versicherten Personen sind:

- Ihre Kinder, Ihre minderjährigen Enkelkinder
- Kinder, minderjährige Enkelkinder Ihres mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder **Lebenspartners**
- alle in Ihrem Haushalt lebenden Kinder

Psychologischer Beistand

Wir bieten Ihnen psychologische Unterstützung per Telefon, wenn das versicherte Fahrzeug in ein Car-Jacking oder in einen Unfall mit Personenschaden verwickelt war.

2.3.2.2. Welche Leistungen werden im Ausland erbracht?

Wir arrangieren und bezahlen das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs zur nächstgelegenen Werkstatt. Wenn das Abschleppen jedoch nicht von uns organisiert wurde, ist unsere Intervention auf maximal 250 EUR begrenzt.

Diese Leistungen werden in den folgenden Ländern erbracht:

Andorra	Frankreich	Liechtenstein	Österreich	Tschechien
Belgien	FYROM (Mazedonien)	Litauen	Polen	Tunesien
Bosnien und Herzegowina	Griechenland	Luxemburg	Portugal	Türkei
Bulgarien	Ungarn	Malta	Rumänien	Vatikanstadt
Zypern(*)	Irland	Marokko	San Marino	Vereinigtes Königreich
Dänemark	Island	Monaco	Serbien(*)	Schweden
Deutschland	Italien	Montenegro	Slowenien	Schweiz
Estland	Kroatien	Niederlande	Slowakei	Finnland
Lettland	Norwegen	Spanien		

(*) Wir gewähren die Deckung nur in den geographischen Teilen Zyperns und Serbiens, die der Kontrolle der entsprechenden Regierungen unterliegen.

2.3.2.3. Welche Ausschlüsse gelten für den Ersten Beistand?

Der Versicherungsschutz wird nicht gewährt

- wenn Sie das Beistandsbedürfnis vorsätzlich oder durch Selbstmord oder Selbstmordversuch herbeigeführt haben
- wenn wir feststellen, dass das Beistandsbedürfnis aus einem groben Verschulden des Versicherten hervorgeht. Mit grobem Verschulden meinen wir:
 - Eintritt eines **Schadensfalls**, während sich der Fahrer in einem Zustand der Alkoholvergiftung mit mehr als 0,8 g/l Blut oder Trunkenheit oder einem vergleichbaren Zustand befindet, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen ist, was dazu führt, dass der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert.
 - Wette oder Herausforderung
- bei Missachtung der Vorschriften bezüglich der technischen Kontrolle
- bei Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen oder Trainingsfahrten für derartige Wettkämpfe
- bei Nichteinhaltung der örtlichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für das Führen von Kraftfahrzeugen
- wenn er in Belgien einem Führerscheinentzug unterworfen ist
- wenn er zur Ausübung seines Berufes die Beförderung von Personen oder Gütern in einem beliebigen Fahrzeug durchführt
- bei Ereignissen, die resultieren aus
 - **kollektiven Gewalttaten**. Durch **Terrorismus** verursachte **Schadensfälle** sind nicht ausgeschlossen.
 - **nuklearem Risiko**
 - einer Naturkatastrophe.

2.3.3. Reparaturbeistand in unseren Vertragswerkstätten

Sie profitieren vom Service der Reparaturbeistand, sofern die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- das **bezeichnete Fahrzeug** ist ein Personenkraftwagen, oder ein Lieferwagen, der nicht mit einem kommerziellen Nummernschild („Händler“ oder „Probefahrt“) betrieben wird
- das **bezeichnete Fahrzeug** ist ein Personenkraftwagen, oder ein Lieferwagen der nicht ein **Kurzzeit-Mietfahrzeug** ist
- Sie haben für die Reparaturen eine unserer Vertragswerkstätten gewählt (die Liste unserer Vertragswerkstätten kann bei Ihrem Versicherungsvermittler angefordert werden oder Sie können sie direkt auf unserer Website einsehen www.axa.be)

Die Reparaturbeistand wird Ihnen zusätzlich gewährt:

- durch die Garantie Sachschäden (Unfall) Ihrer Versicherung Fahrzeugschutz (mit oder ohne Omnium XL / Omnium XL Pro)
- oder im Falle eines Unfalls, bei dem Sie auf der Grundlage des RDR-Abkommens im Recht oder selbstverschuldet sind.

Was ist das RDR-Abkommen? „Direkte Abrechnung/Direktregelung“, eine Vereinbarung zwischen Versicherungsgesellschaften, die darauf abzielt, die Regulierung der Schäden ihrer Versicherungsnehmer zu beschleunigen.

2.3.3.1. Ihr versichertes Fahrzeug ist nach dem Unfall noch fahrbar : Ist Ihre Mobilität für die Dauer der Reparatur gewährleistet?

Ja, die von uns gewählte Vertragswerkstatt wird Ihnen vom Beginn bis zum Ende der Reparaturarbeiten für maximal 30 Tage ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen.

Die Verfügbarkeit dieses Fahrzeuges ist nur dann gegeben, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** nach dem Unfall noch fahrbar ist.

Ist Ihr Fahrzeug immobilisiert? Es konnte vom Pannendienst nicht repariert oder wieder fahrtüchtig gemacht werden. Ihre Mobilität wird dann entsprechend der Garantie Komfort Auto - Ersatzfahrzeug - organisiert. Sofern in Ihren persönlichen Bedingungen vermerkt ist, dass Sie sie abgeschlossen haben.

Dieses Ersatzfahrzeug fällt normalerweise unter die Kategorie B, wie sie von den Autovermietern üblicherweise definiert wird, und ist kein Motorrad oder Quad. Wenn das versicherte Fahrzeug ein Lieferwagen ist, haben Sie die Wahl zwischen einem Ersatzfahrzeug der Kategorie B oder einem Lieferwagen mit 10 m³ und GPS.

Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs setzt voraus, dass die Bedingungen und Regeln der Werkstatt, die das Fahrzeug ausliefert, eingehalten werden (Mindestalter, Führerschein, eventuelle Kautions, die mittels Kreditkarte zu hinterlegen ist, Identifikation des Fahrers und des möglichen zweiten Fahrers, mögliche Kilometerbegrenzung usw.).

Die für das Ersatzfahrzeug geltenden Versicherungsbedingungen (mögliche Selbstbeteiligung, mögliche Haftung für Schäden am Fahrzeug usw.) werden vom Versicherten mit der das Fahrzeug liefernden Werkstatt vereinbart.

2.3.4. Übernahme von Reparaturkosten

Wir übernehmen die Reparaturkosten und zahlen die Reparaturrechnung an die von uns gewählte Vertragswerkstatt nach Abzug einer möglichen Selbstbeteiligung und der abzugsfähigen Mehrwertsteuer. Im Falle eines selbstverschuldeten Unfalls ist die Übernahme der Reparaturkosten nicht vorgesehen falls Sie keine Sachschadendeckung (Unfall) haben.

LEXIKON

Um den Wortlaut Ihres Versicherungsvertrages zu vereinfachen, erklären wir nachfolgend einige Begriffe und Ausdrücke, die in diesem Kapitel fettgedruckt sind.

Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Anhänger

Jedes **Fahrzeug**, das als **Anhänger** ausgerüstet und dazu bestimmt ist, von einem anderen Fahrzeug gezogen zu werden.

Bezeichnetes Fahrzeug (oder "bezeichnetes Kraftfahrzeug")

- a) Das in den besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug. Alles, was diesem Fahrzeug anhängt, ist Teil des Fahrzeugs.
- b) Der in den besonderen Bedingungen beschriebene nicht angehängte **Anhänger**.

Fahrzeug (oder "Kraftfahrzeug")

Jedes für den Landverkehr bestimmte, mechanisch angetriebene Kraftfahrzeug, das nicht auf Schienen läuft, unabhängig von der Antriebskraft und der Höchstgeschwindigkeit.

Geschädigte Personen

Personen, die einen Schaden erlitten haben, der Anlass zur Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung gibt, sowie deren Rechtsnachfolger.

Gesetz vom 21. November 1989

Das Gesetz über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge.

Gesetzliche Bestimmungen

Der Kgl. Erlass vom 16. April 2018 über die Bedingungen der Haftpflichtversicherungsverträge in Bezug auf Kraftfahrzeuge sowie der Kgl. Erlass vom 5. Februar 2019, der die Anlage im Kgl. Erlass vom 16. April 2018 ersetzt.

Kollektive Gewalttaten

Krieg, Bürgerkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangsbesetzung.

Kurzfristig bereitgestellter Mietwagen

Der Mietwagen, der dem Versicherten während einer Frist von maximal 1 Jahr bereitgestellt wird.

Nuklearrisiko

Schäden, die sich, direkt oder indirekt, aus der Änderung des Atomkerns, aus Radioaktivität, aus ionisierenden Strahlungen jeder Art, aus den schädlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -Substanzen oder aus radioaktiven Produkten oder Abfällen ergeben.

Panne

Jede mechanische, elektrische oder elektronische Störung, durch die das **versicherte Fahrzeug** nicht mehr fahrtüchtig ist.

Richtttabelle

Liste der Schadenswerte in Form einer Tabelle, die von der Union nationale des magistrats de première instance (Nationale Vereinigung der Richter Erster Instanz) und der Union royale des juges de paix et de police (Königlicher Bund der Friedens- und Polizeirichter) erarbeitet wurde. Maßgeblich ist jeweils die letzte vor dem Datum des **Schadensfalls** aufgestellte Tabelle.

Schadensfall

Jedes schadensauslösende Ereignis, das zur Anwendung des Vertrags führen kann.

Terrorismus

Eine im Geheimen organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die von einer Einzelperson oder einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, Druck auf Behörden auszuüben oder um den Verkehr und den normalen Betrieb eines Dienstes oder Unternehmens zu beeinträchtigen.

Besondere Bestimmungen bezüglich Terrorismus

Wird ein Ereignis als terroristische Handlung anerkannt, so beschränken sich unsere vertraglichen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden, sofern **Terrorismus** nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, für die eine gesetzlich vorgeschriebene Deckung von Terrorschäden vorgesehen ist, sind alle **Schadensfälle** immer ausgeschlossen, die durch Waffen oder Geräte verursacht wurden, die durch eine Strukturveränderung des Atomkerns zur Explosion gebracht werden.

In allen anderen Fällen sind durch **Terrorismus** verursachte **nukleare Risiken** in jeder Form stets ausgeschlossen.

Unfall

Ein plötzliches, unabsichtliches und unvorhersehbares Ereignis für den Versicherten.

Versicherungsschein (oder "grüne Karte")

Das Dokument, das wir für Sie als Beweis für die Haftpflichtversicherung ausstellen, sobald Ihnen diese Deckung gewährt wird. Im Falle einer Vertragsannullierung, bei Vertragsablauf oder sobald die Vertragsauflösung oder - aufhebung wirksam ist, ist der Versicherungsschein nicht länger gültig.

Vorübergehendes Ersatzfahrzeug

Das einem Dritten gehörende **Fahrzeug**, anders als das bezeichnete **Fahrzeug**, welches uns nicht gemeldet werden muss. Dieses **Fahrzeug** ersetzt das **bezeichnete Fahrzeug** während maximal 30 Tagen und dient derselben Nutzung wie das bezeichnete Fahrzeug, wenn dieses definitiv oder vorübergehend wegen Wartung, Anpassungen, Reparaturen, technischer Fahrzeugkontrolle oder technischem Totalschaden nicht fahrtüchtig ist.

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** zwei oder drei Räder hat, darf die Deckung unter keinen Umständen ein Fahrzeug mit vier oder mehr Rädern betreffen.

Vorschuss

Die Anzahlung auf die endgültigen Entschädigungen.

Zusammenwohnender Partner

Dauerhafte Beziehung zwischen zwei Personen, die zusammenwohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.

Bei AXA ist das unsere Auffassung von finanzieller Absicherung.



Über **My AXA** finden Sie auf
axa.be eine Zusammenfassung über
alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen.

AXA gibt Sie eine Antwort auf:

